

Die Zinszusatzreserve in der deutschen Lebensversicherung

Dr. Guido Bader
Stuttgarter Lebensversicherung a.G.





Agenda

1. Ausgangssituation

2. Zinszusatzreserve

- Rechtliche Verankerung
- Funktionsweise
- Referenzzins

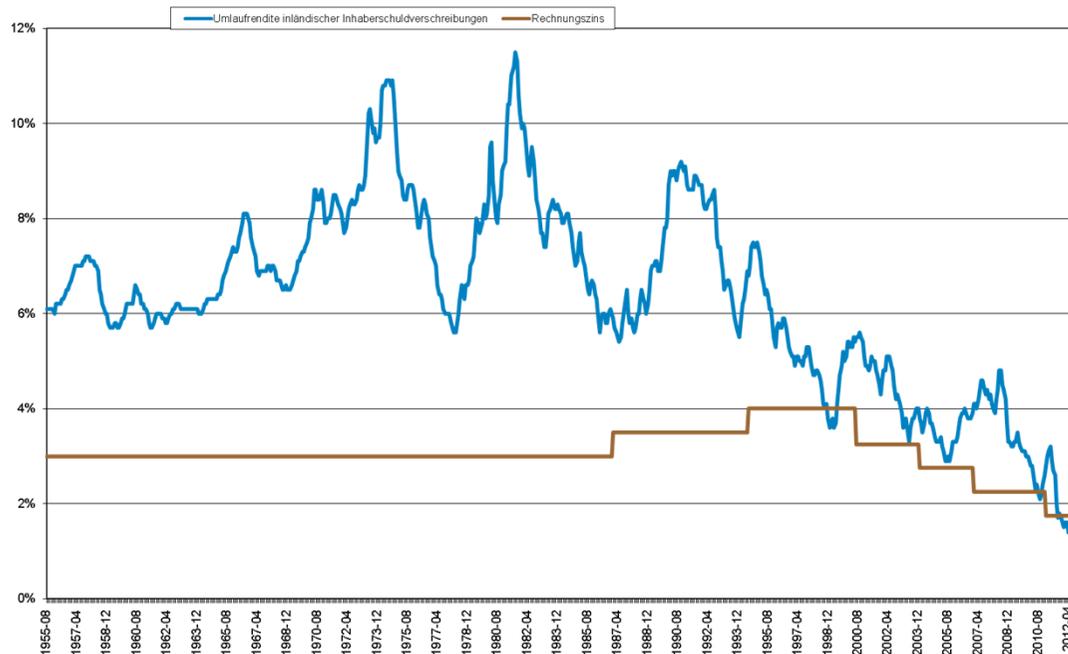
3. Finanzielle Auswirkungen der Zinszusatzreserve

- Bilanzielle Belastung 2011
- Ausblick 2012 ff.
- Problematik der Gegenfinanzierung

4. Zinszusatzreserve und Solvency II

5. Fazit

Anhaltende Niedrigzinsphase



- Aktuelles Zinsniveau in Deutschland auf historischen Tiefständen
- Hohe Rechnungszinsen im Bestand stellen deutsche Lebensversicherer vor Probleme
- Verpflichtungen oftmals mit sehr langen Durationen

Frage: Wie können die hohen Garantien im Bestand dauerhaft finanziert werden?

Das Garantieniveau deutscher Lebensversicherer

Durchschnittliche Garantieverzinsung im Bestand	2011	2010	2009	2008	2007
Anzahl der betrachteten VU	59	65	65	75	71
Marktanteil der betrachteten VU	75,56%	82,00%	77,71%	90,11%	80,41%
Garantieverzinsung (arithmetischer Durchschnitt)	3,23%	3,30%	3,36%	3,40%	3,43%
Garantieverzinsung (gewichteter Durchschnitt)	3,26%	3,33%	3,39%	3,42%	3,45%
Höchster beobachteter Wert	3,52%	3,56%	3,62%	3,67%	3,76%
Niedrigster beobachteter Wert	2,44%	2,52%	2,52%	2,57%	2,63%

Anteil des Verpflichtungsvolumens mit einem Rechnungszins von 4,00 %	2011	2010	2009	2008	2007
Anzahl der betrachteten VU	58	62	62	73	69
Marktanteil der betrachteten VU	75,53%	77,07%	72,82%	89,77%	79,69%
Anteil „4%er“ (arithmetischer Durchschnitt)	22,93%	24,86%	26,82%	27,32%	28,24%
Anteil „4%er“ (gewichteter Durchschnitt)	25,22%	27,17%	29,44%	29,69%	30,17%
Höchster beobachteter Wert	52,90%	47,00%	59,30%	62,37%	65,60%
Niedrigster beobachteter Wert	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

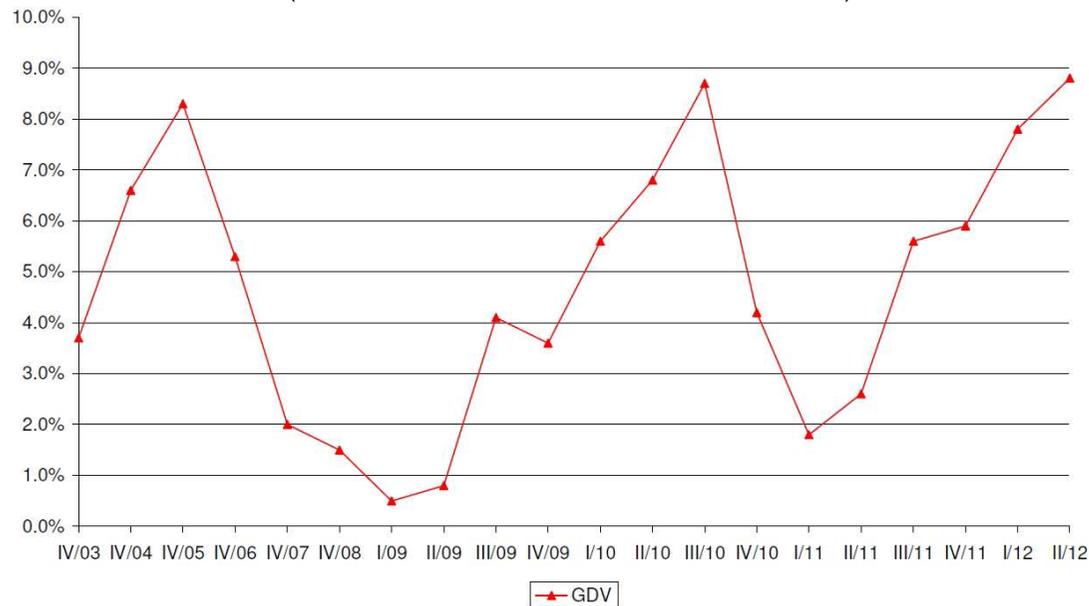
Quelle: Assekurata Marktstudie 2012 – die Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung

- Der durchschnittliche Garantiezins fällt nur sehr langsam
- Der Anteil der „4%er“ im Bestand fällt ebenfalls sehr langsam und ist bei einigen Unternehmen dramatisch hoch

Frage: Wie kann man den durchschnittlichen Garantiezins schneller „reduzieren“?

Hohe stille Reserven in der Branche

Stille Reserven gesamt
(aller dt. Lebensversicherer in % der Buchwerte)



- Die niedrigen Zinsen führen zu sehr hohen stillen Reserven (Differenz zwischen Marktwert und Buchwert nach deutscher Rechnungslegung) bei den Kapitalanlagen deutscher Versicherer

Frage: Wie können die stillen Reserven zur Finanzierung der Garantien verwendet werden?

Einige gesetzliche Regelungen in Deutschland

Regelungen für die RfB

- Im regulierten Bestand (Bestand bis 1994) darf die freie RfB die letzten beiden Zuführungen nicht übersteigen
- Aus steuerlichen Gründen (§ 21 KStG) darf die freie RfB nicht höher sein als die Zuführungen der letzten drei Jahre (bis Ende 2013 modifiziert auf 5 Zuführungen, jedoch maximal das 1,2-fache der Zuführungen 2007-2009)
- Aktuell noch realisierbare Erträge (oberhalb des Bestandsrechnungszinses) können somit nicht als Puffer zurückbehalten werden, sondern müssen als Überschussbeteiligung den Versicherungsnehmern gutgeschrieben werden (und erhöhen mitunter noch die Garantien)

Regelungen zu stillen Reserven

- Nach § 153 VVG n.F. sind die Versicherungsnehmer im Leistungsfall zur Hälfte an den stillen Reserven der Kapitalanlagen zu beteiligen
- Hohe stille Reserven zwingen die Unternehmen also verstärkt zu „Ausschüttungen an die Versicherungsnehmer“

Fazit: Ohne die Bildung einer Zinszusatzreserve ist es deutschen Unternehmen kaum möglich, heute noch vorhandene und zukünftig ggf. benötigte Reserven in der „Unternehmenssphäre“ zu halten



Agenda

1. Ausgangssituation

2. Zinszusatzreserve

- **Rechtliche Verankerung**
- Funktionsweise
- Referenzzins

3. Finanzielle Auswirkungen der Zinszusatzreserve

- Bilanzielle Belastung 2011
- Ausblick 2012 ff.
- Problematik der Gegenfinanzierung

4. Zinszusatzreserve und Solvency II

5. Fazit

Rechtliche Verankerung der Zinszusatzreserve (1)

Deutsches Handelsrecht (HGB): § 341 f (2)

„Bei der Bildung der Deckungsrückstellung sind auch gegenüber den Versicherten eingegangene Zinssatzverpflichtungen zu berücksichtigen, sofern **die derzeitigen** oder **zu erwartenden Erträge** der Vermögenswerte des Unternehmens für die Deckung dieser Verpflichtungen nicht ausreichen.“

- Die Regelungen zur Zinszusatzreserve legen genauer fest, wie die Zinsgarantien bei der Reservierung zu berücksichtigen sind, wenn die zukünftigen Erträge nicht ausreichend sind, d.h. die Neuanlage nur zu risikoangemessenen Zinsen erfolgen kann, die zu niedrig sind.
- Wie die Zinsgarantien bei der Reservierung zu berücksichtigen sind, wenn die derzeitigen Erträge nicht ausreichend sind, d.h. die Nettoverzinsung (ohne Berücksichtigung zufälliger oder temporärer Schwankungen) unter den durchschnittlichen Rechnungszins sinkt, wird zum heutigen Zeitpunkt noch nicht weiter spezifiziert.
Trotzdem gilt die abstrakte Vorschrift des § 341f (2) HGB auch in diesem Fall und ist verpflichtend zu beachten.

Rechtliche Verankerung der Zinszusatzreserve (2)

Versicherungsaufsichtsgesetz: § 65 (1)

- (1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der Deckungsrückstellung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung **durch Rechtsverordnung**,
1. bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie einen oder mehrere Höchstwerte für den Rechnungszins festzusetzen, ausgehend
 - a) vom jeweiligen Zinssatz der Anleihen des Staates, auf dessen Währung der Vertrag lautet, wobei der jeweilige Höchstwert nicht mehr als 60 vom Hundert betragen darf; hiervon können Versicherungsverträge in Anteilseinheiten, gegen Einmalprämie bis zu einer Laufzeit von acht Jahren, Versicherungsverträge ohne Überschussbeteiligung sowie Rentenversicherungsverträge ohne Rückkaufswert ausgenommen oder für sie höhere Höchstwerte festgesetzt werden, oder
 - b) vom Ertrag der zum betreffenden Zeitpunkt im Bestand des Lebensversicherungsunternehmens vorhandenen Aktiva sowie den erwarteten Erträgen künftiger Aktiva, wobei angemessene Sicherheitsabschläge vorzunehmen sind;**

Rechtliche Verankerung der Zinszusatzreserve (3)

Deckungsrückstellungsverordnung: § 5 (3)

- (3) Bei einer gemäß § 341f Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs erforderlichen Berechnung der zu erwartenden Erträge des Unternehmens ist als Rendite das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand zugrunde zu legen.

Maßgebend für die Errechnung des arithmetischen Mittels sind die Jahresmittelwerte aus den von der Europäischen Zentralbank in der Statistik der „Zinsstrukturkurven des Euro-Währungsgebiets“ veröffentlichten Monatsendständen der Kassazinssätze für Anleihen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren.

Für das jeweils aktuelle Bilanzjahr sind die Monatsendstände der ersten neun Monate heranzuziehen.

...

Rechtliche Verankerung der Zinszusatzreserve (4)

Deckungsrückstellungsverordnung: § 5 (4)

(4) Zu jedem Bilanzstichtag ist der gemäß Absatz 3 ermittelte Durchschnittswert (Referenzzins) mit dem höchsten in den nächsten 15 Jahren für einen Vertrag maßgeblichen Rechnungszins zu vergleichen.

Ist der Referenzzins kleiner als der höchste maßgebliche Rechnungszins, ist der einzelvertraglichen Berechnung der Deckungsrückstellung Folgendes zugrunde zu legen:

1. für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre jeweils das Minimum aus dem für das jeweilige Jahr maßgeblichen Rechnungszins und dem Referenzzins und
2. für den Zeitraum nach Ablauf von 15 Jahren der jeweils maßgebliche Rechnungszins;

andernfalls ist für die gesamte Restlaufzeit der jeweils maßgebliche Rechnungszins zu verwenden.



Agenda

1. Ausgangssituation

2. Zinszusatzreserve

- Rechtliche Verankerung
- **Funktionsweise**
- Referenzzins

3. Finanzielle Auswirkungen der Zinszusatzreserve

- Bilanzielle Belastung 2011
- Ausblick 2012 ff.
- Problematik der Gegenfinanzierung

4. Zinszusatzreserve und Solvency II

5. Fazit

Berechnung der Zusatzreserve (1)

- Ist der Referenzzins kleiner als z.B. 4%, so ist der einzelvertraglichen Berechnung der Deckungsrückstellung ein neuer Zins zugrunde zu legen in Form eines Zinsvektors mit einem Sprung nach 15 Jahren vom Referenzzinssatz von für das Jahr 2011 z.B. 3,92% auf den alten Rechnungszins von z.B. 4%
 - ➔ DR(neu)
- Die so ermittelte neue Deckungsrückstellung wird grundsätzlich verglichen mit der aktuell bilanzierten Deckungsrückstellung aller Versicherungen mit festem Rechnungszins von z.B. 4%
 - ➔ DR(alt)
- Die Bilanzdeckungsrückstellung bestimmt sich danach als
 - ➔ $\max \{ DR(\text{alt}); DR(\text{neu}) \}$
- Die Zinszusatzreserve wird – als Bestandteil der Bilanzdeckungsrückstellung – wie folgt ermittelt:
 - ➔ $Zinszusatzreserve = \max \{ DR(\text{neu}) - DR(\text{alt}); 0 \}$

Berechnung der Zusatzreserve (2)

- Entsprechendes gilt für die anderen, von 4% verschiedenen Rechnungszinssätze
- Eine Zinszusatzreserve ist genau für die Rechnungszinssätze oberhalb des Referenzzinssatzes zu stellen
- Gemäß einer Veröffentlichung der DAV („*Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve*“) dürfen bei Rentenversicherungen, bei denen eine Renten Neubewertung (Rentennachreservierung) durchgeführt wurde, analog zur Renten Neubewertung bei der Berechnung der Zinszusatzreserve vorsichtige Storno- und Kapitalabfindungswahrscheinlichkeiten angesetzt werden
- Das beschriebene Verfahren zur Ermittlung der Zinszusatzreserve führt dazu, dass diese bei steigendem Referenzzins auch wieder erfolgswirksam aufgelöst wird



Agenda

1. Ausgangssituation

2. Zinszusatzreserve

- Rechtliche Verankerung
- Funktionsweise
- **Referenzzins**

3. Finanzielle Auswirkungen der Zinszusatzreserve

- Bilanzielle Belastung 2011
- Ausblick 2012 ff.
- Problematik der Gegenfinanzierung

4. Zinszusatzreserve und Solvency II

5. Fazit

Referenzzins

Jahresmittelwert der von der EZB veröffentlichten Monatsendstände der Kassazinssätze für Anleihen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren

2001	5,03%
2002	4,92%
2003	4,16%
2004	4,14%
2005	3,44%
2006	3,86%
2007	4,25%
2008	4,23%
2009	3,81%
2010	3,13%
2011	3,14%
2012*	2,25%

Mittelwert 2010: 4,10%

Mittelwert 2011: 3,92%

Mittelwert 2012: 3,64%

- Die Zinssätze werden in den EZB-Monatsberichten veröffentlicht
- Es fließen nur Staatsanleihen von Zentralstaaten des Euro-Währungsgebietes mit AAA-Rating (nach Fitch) ein

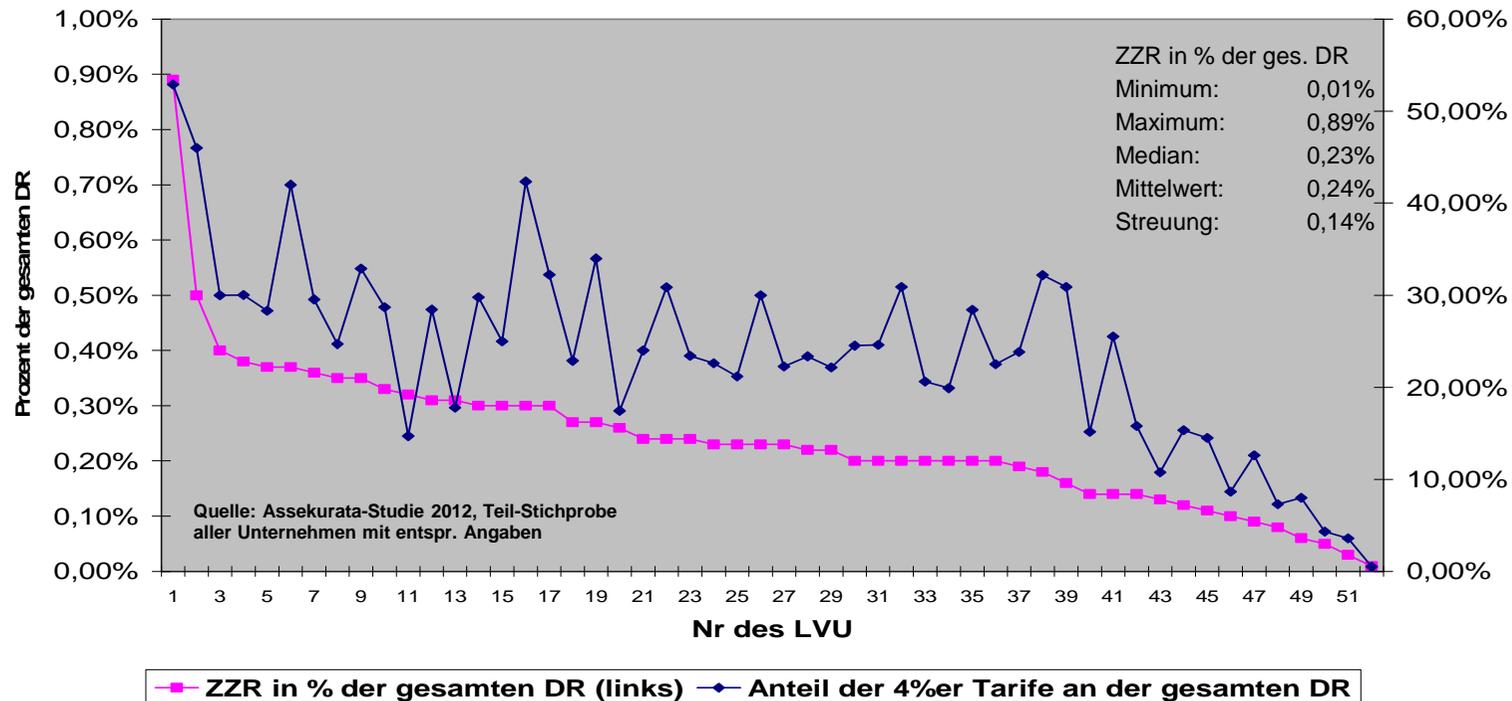
* Berücksichtigt sind die ersten 9 Monate



Agenda

1. Ausgangssituation
2. Zinszusatzreserve
 - Rechtliche Verankerung
 - Funktionsweise
 - Referenzzins
- 3. Finanzielle Auswirkungen der Zinszusatzreserve**
 - **Bilanzielle Belastung 2011**
 - Ausblick 2012 ff.
 - Problematik der Gegenfinanzierung
4. Zinszusatzreserve und Solvency II
5. Fazit

Bilanzielle Belastung 2011



Der Anteil der 4%er Verträge im Bestand als Haupttreiber der Höhe der ZZR wird primär bestimmt durch

- den Anteil der auf 4% nachreservierten Rentenversicherungen vor 1995,
- den Anteil des Neugeschäfts mit 4% Rechnungszins zwischen 1995 und 2000
- den verbliebenen Anteil dieser Verträge (Storno, Kapitalabfindung, ...)

Agenda

1. Ausgangssituation
2. Zinszusatzreserve
 - Rechtliche Verankerung
 - Funktionsweise
 - Referenzzins
- 3. Finanzielle Auswirkungen der Zinszusatzreserve**
 - Bilanzielle Belastung 2011
 - **Ausblick 2012 ff.**
 - Problematik der Gegenfinanzierung
4. Zinszusatzreserve und Solvency II
5. Fazit

Szenarien für die Entwicklung des Referenzzinses

3 Szenarien verdeutlichen die Sensitivität des Referenzzinses der Zinszusatzreserve gegenüber Zinsänderungen:

- Szenario 1: Zinsen bleiben auf dem Niveau des Jahres 2012
- Szenario 2: Zinsen fallen weiter
- Szenario 3: Zinsen erholen sich moderat

Szenario 1

Jahr	Jahresmittel	Referenzzins
2012	2,25	3,64
2013	2,25	3,45
2014	2,25	3,26
2015	2,25	3,14
2016	2,25	2,98
2017	2,25	2,78

Szenario 2

Jahr	Jahresmittel	Referenzzins
2012	2,25	3,64
2013	2,0	3,43
2014	1,5	3,16
2015	1,0	2,92
2016	1,0	2,63
2017	1,0	2,31

Szenario 3

Jahr	Jahresmittel	Referenzzins
2012	2,25	3,64
2013	2,5	3,48
2014	3,0	3,36
2015	3,5	3,37
2016	4,0	3,38
2017	4,5	3,41

Ausblick 2012 ff.

Zinszusatzreserve 2012:

- Bei der Berechnung des Referenzzinses für 2012 fällt der hohe Wert aus 2002 (4,92%) heraus. Dadurch fällt der Referenzzins sehr deutlich um 28 Basispunkte
- Der Aufwand ist damit (gemessen in Basispunkten) 3,5 mal so hoch wie 2011 (28 Basispunkte vs. 8 Basispunkte)
- Schreibt man die ASSEKURATA-Studie fort, so erhält man als mittleren Aufwand in % der Deckungsrückstellung
 - 2011: 0,24% (vgl. oben)
 - 2012: 0,84%

Ausblick 2013 ff:

- Mit hoher Wahrscheinlichkeit sinkt der Referenzzins in 2013 unter 3,5%
- Das Gros der Bestände (gemessen in Deckungsrückstellung) der meisten Unternehmen hat einen Garantiezins von 3,5%
- Bei einigen Unternehmen dürften dann mehr als 75% des Bestands (gemessen in Deckungsrückstellung) von der Stellung einer Zinszusatzreserve betroffen sein
- Die finanzielle Belastung kann nur durch massive Realisierung stiller Reserven in der Kapitalanlage finanziert werden

Agenda

1. Ausgangssituation
2. Zinszusatzreserve
 - Rechtliche Verankerung
 - Funktionsweise
 - Referenzzins
- 3. Finanzielle Auswirkungen der Zinszusatzreserve**
 - Bilanzielle Belastung 2011
 - Ausblick 2012 ff.
 - **Problematik der Gegenfinanzierung**
4. Zinszusatzreserve und Solvency II
5. Fazit

Problematik der Gegenfinanzierung

- Die Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve (durch die betroffenen Bestände in Form gekürzter Überschüsse) wird innerhalb der DAV kontrovers diskutiert
- Ein Fachgrundsatz (in Form eines Hinweises) wurde bislang noch nicht verabschiedet
- Eine Gegenfinanzierung dient der Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 11 (2) VAG)
- Grundsätzlich sind die folgenden Varianten möglich (und unternehmensindividuell zu prüfen):
 - ➔ **Individuelle Gegenfinanzierung:** Minderzuteilungen in der Überschussbeteiligung werden auf einem einzelvertraglichen Ausgleichskonto geführt
 - ➔ **Teilkollektive Gegenfinanzierung:** Kürzung der Überschüsse und Führung eines Ausgleichskontos auf Ebene geeigneter Teilkollektive, die von der Bildung einer Zinszusatzreserve betroffen sind (v.a. verschiedene Rechnungszinsgenerationen)
 - ➔ **Kollektive Gegenfinanzierung:** Keine explizite Senkung der Überschüsse für einzelne Bestände. Das Überschussniveau des Gesamtbestands wird einheitlich von der gesamtwirtschaftlichen Lage des Unternehmens bestimmt

Agenda

1. Ausgangssituation
2. Zinszusatzreserve
 - Rechtliche Verankerung
 - Funktionsweise
 - Referenzzins
3. Finanzielle Auswirkungen der Zinszusatzreserve
 - Bilanzielle Belastung 2011
 - Ausblick 2012 ff.
 - Problematik der Gegenfinanzierung
- 4. Zinszusatzreserve und Solvency II**
5. Fazit

Zinszusatzreserve und Solvency II

- Solvency II geht mittel- bis langfristig von einer Erholung des Zinsniveaus aus (Mean Reversion)
 - ➔ Ultimate Forward Rate i.H.v. 4,2% (UFR)
 - ➔ Extrapolation der Zinsstrukturkurve am langen Ende hin zur UFR
- Temporäre Zinstiefs werden durch spezielle Zinsaufschläge „gelindert“
 - ➔ Counter Cyclical Premium (CCP)
 - ➔ Matching Premium (MP)
- Im Fall einer länger anhaltenden Niedrigzinsphase sind die Unternehmen daher a priori nicht zur Bildung von Reserven gezwungen
- Eine Absenkung der UFR würde „spontan“ zu Solvenzproblemen führen
- Die Zinszusatzreserve dagegen zwingt die Unternehmen zu frühzeitigem Handeln und ermöglicht „rechtzeitig“ den Aufbau von Reservemitteln

Vorschlag der DAV für einen künftigen Höchstrechnungszins

Grundidee des DAV-Vorschlags

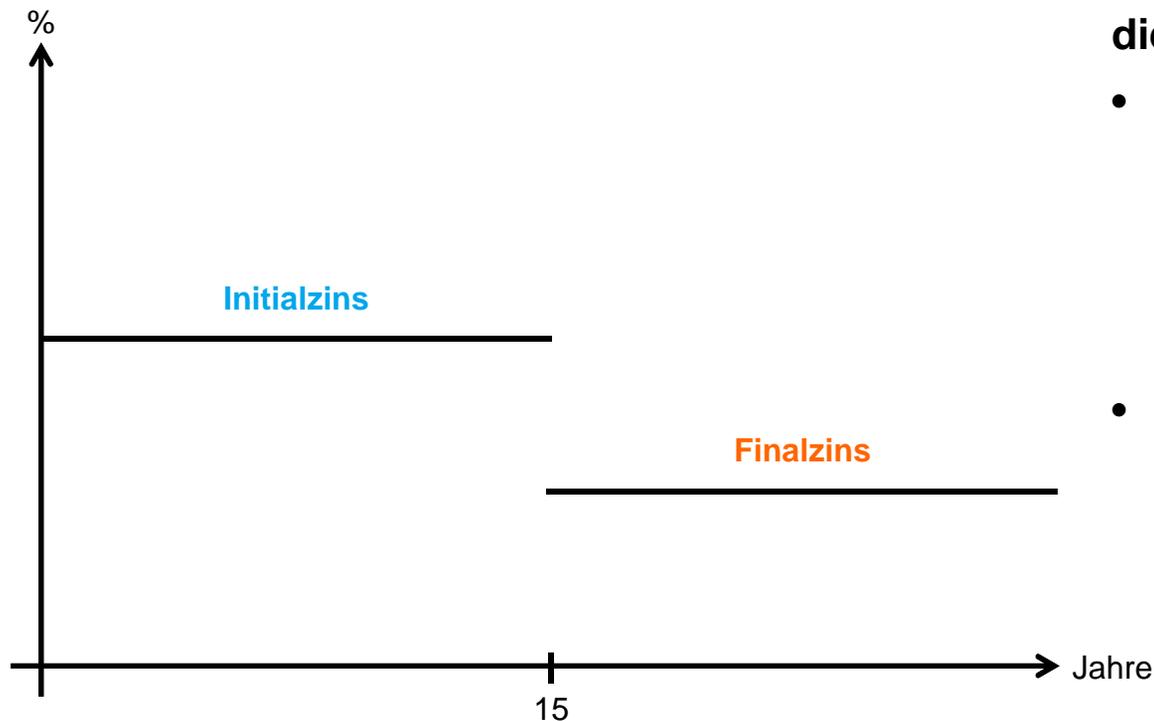
- DAV-Vorschlag (Stand vom 08.05.2012):
„Vorschlag für die Festlegung eines handelsrechtlichen (Höchst-) Rechnungszinses unter Solvency II und BilMoG II“
- Die DAV äußert sich ausschließlich zu Fragen der Reservierung und nicht der Prämien-Kalkulation
- Ziele der DAV:
 - Erhalt eines (Höchst-)Rechnungszinses im Rahmen von VAG und HGB (Solvency II sieht formal keinen Höchstrechnungszins mehr vor)
 - Neuregelung des (Höchst-)Rechnungszinses für eine konsistente Erst- und Folgebewertung unter Beachtung der Grundidee einer Zinszusatzreserve bzw. von BilMoG sowie der tatsächlichen (wirtschaftlichen) Verhältnisse
 - Ermöglichung von Bewertungseinheiten zwischen Verpflichtungen und diese bedeckenden Kapitalanlagen

FAZIT

Die DAV schlägt damit einen Rahmen vor, der konventionelle Produkte auch künftig ermöglicht und dabei verschiedene Ausgestaltungen zulässt.

Vorschlag der DAV für einen künftigen Höchstrechnungszins

Konkreter Vorschlag der DAV für einen (Höchst-) Rechnungszins – Erstbewertung



Zweistufiger Rechnungszins für die Erstbewertung:

- Initialzins im Jahr 1-15 als 5-Jahres-Mittel der 10-Jahres-Zinssätze der Null-Kupon-Euro-Swapkurve der Bundesbank mit Sicherheitsabschlag und gerundet auf volle 25 bp
- Finalzins ab Jahr 16 als UFR von Solvency II mit Sicherheitsabschlag und abgerundet auf volle 25 bp

Vorschlag der DAV für einen künftigen Höchstrechnungszins

Konkreter Vorschlag der DAV für einen (Höchst-) Rechnungszins – Folgebewertung

- Höchstrechnungszins für die **Folgebewertung**:
 - Zweistufiger Zins mit Initialzins in den Jahren 1-15 und Finalzins ab Jahr 16
 - Geringerer Sicherheitsabschlag beim Initialzins
 - Mittelung beim Initialzins über 10 Jahre
 - Keine Abrundung auf volle 25 bp beim Initialzins
 - Identischer Finalzins wie bei der Erstbewertung
- Die Deckungsrückstellung ermittelt sich als $\max(DR_t, DR_e)$ mit
 - DR_t : Mit dem Minimum aus Höchstrechnungszins für die Folgebewertung und die Erstbewertung ermittelte Rückstellung
 - DR_e : Mit dem Höchstrechnungszins der Erstbewertung ermittelte Rückstellung (dabei wird das Datum des „Sprungs“ in der **Zinskurve** bei Vertragsabschluss fixiert)

FAZIT

- Konventionelle Produkte sind weiter möglich
- Folgebewertung erlaubt – ähnlich der heutigen Zinszusatzreserve bzw. BilMoG – Auf- bzw. Abbau von Zusatzrückstellungen
- Methodik greift analog bei abweichenden Ansätzen der Prämienkalkulation

Agenda

1. Ausgangssituation
2. Zinszusatzreserve
 - Rechtliche Verankerung
 - Funktionsweise
 - Referenzzins
3. Finanzielle Auswirkungen der Zinszusatzreserve
 - Bilanzielle Belastung 2011
 - Ausblick 2012 ff.
 - Problematik der Gegenfinanzierung
4. Zinszusatzreserve und Solvency II
- 5. Fazit**

FAZIT

- ➔ Die Zinszusatzreserve ermöglicht den deutschen Lebensversicherern den Aufbau von (steuerlich anerkannten) Rückstellungen zum Schutz vor anhaltenden Niedrigzinsen
- ➔ Sie konkretisiert dabei die allgemeinen Vorschriften aus HGB und VAG
- ➔ Der schnelle Abfall des Referenzzinses erfordert von den Unternehmen aktuell (und bei weiter niedrigen Zinsen erst recht zukünftig) einen Kraftakt zur Finanzierung der Zinszusatzreserve
- ➔ Die aktuell geplanten Regelungen von Solvency II würden das Finanzierungsproblem einer lang anhaltenden Niedrigzinsphase nicht lösen